



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 29. Juli 2008

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis:

- Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau über den Verkehr mit und die Bereithaltung von Taxis im Landkreis Dillingen a.d. Donau – **Taxiordnung** – vom 21. Juli 2008
- Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Dillingen a.d. Donau – **Taxitarifordnung** – vom 21. Juli 2008

Verordnung des Landratsamtes Dillingen an der Donau über den Verkehr mit und die Bereithaltung von Taxis im Landkreis Dillingen an der Donau

– Taxiordnung – vom 21. Juli 2008

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl I S. 2246) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2008 (GVBl S. 153), erlässt das Landratsamt Dillingen an der Donau folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Landkreises Dillingen an der Donau.

§ 2 Bereithalten von Taxis

- (1) Taxis dürfen nur auf behördlich zugelassenen und mit Zeichen 229 nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Standplätzen bereitgehalten werden.
- (2) Für das Bereithalten von Taxis außerhalb der behördlich zugelassenen Standplätze ist die Erlaubnis des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau einzuholen.

§ 3 Betriebspflicht der Taxiunternehmer

- (1) Die Taxiunternehmer sind verpflichtet, den ihnen genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten (§ 21 Abs. 1 PBefG).
- (2) Sollte die Aufrechterhaltung des Betriebes aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen oder der Einsatz eines Fahrzeuges für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als 4 Wochen nicht möglich sein, so ist gemäß § 21 Abs. 4 PBefG beim Landratsamt Dillingen unverzüglich eine vorübergehende Befreiung von der Betriebspflicht zu beantragen.

§ 4 Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. So weit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
- (2) An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn sich freie Taxis ungehindert aufstellen können. Unbesetzten Taxis ist der Vortritt zu gewähren.
- (3) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (4) Auf Standplätzen aufgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (5) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist ggf. die sofortige Abfahrt zu ermöglichen. Die Fahrgäste dürfen bei der Wahl des Taxis weder beeinflusst noch behindert werden.
- (6) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiter zu leiten. Im übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.
- (7) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Taxistandplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (8) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

§ 5 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden; ausgenommen ist die Reinigung der Scheiben und der Beleuchtungseinrichtungen.
- (2) Jegliches Verunreinigen der Standplätze ist untersagt.

§ 6 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan hat die Arbeitszeitvorschriften und die zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen. Der Dienstplan und jede Änderung des Dienstplanes bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau.
- (2) Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau kann die Aufstellung eines Dienstplans verlangen oder selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmer von der Möglichkeit zur Aufstellung eines Dienstplanes keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen. Dies gilt insbesondere, wenn dem öffentlichen Verkehrsinteresse an einer zufriedenstellenden Bedienung mit Taxen nicht in erforderlichem Maße Rechnung getragen ist.

- (3) Die genehmigten Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und –fahrern einzuhalten.
- (4) Die Taxiunternehmer haben auf Anfrage des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über beschäftigtes Personal Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Taxiunternehmer sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Taxifahrer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten nach dem PBefG, der BOKraft, der Taxiordnung und der Taxitarifordnung zu belehren. Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 7

Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 15 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Darauf sind die Fahrgäste besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung darf das Funkgerät o.ä. nur in der Lautstärke eingestellt sein, die erforderlich ist, damit der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht; eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist zu vermeiden.
- (4) Die Taxifahrer haben Wünschen der Fahrgäste Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen sowie ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet wird.
- (5) Die Taxifahrer haben dafür zu sorgen, dass die Fahrgäste das gesetzliche Rauchverbot gemäß Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz) vom 20.07.2007 beachten und müssen das Rauchverbot auch selbst einhalten. Auf das Rauchverbot ist in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (6) Der Taxifahrer hat besondere Sorgfalt anzuwenden, indem er die Fahrgäste auf die Anschnallpflicht nach § 21 a Abs. 1 StVO hinweist.
- (7) Der Taxifahrer hat das beförderungspflichtige Gepäck der Fahrgäste ein- und auszuladen.
- (8) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
- (9) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstür/vom Ausgangsort abzuholen und/oder an die Wohnungstüre/an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
- (10) In jedem Taxi sind Straßenkarten und Ortspläne des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie die derzeit gültige Taxiordnung bzw. Taxitarifordnung mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.
- (11) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (12) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.ä. ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,-- € belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder -fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Verordnung ein Taxi ohne besondere Erlaubnis der Genehmigungsbehörde außerhalb der behördlich zugelassenen Standplätze bereithält,

2. entgegen § 3 die Betriebspflicht nicht aufnimmt oder nicht aufrechterhält oder ohne Genehmigung eine Betriebsunterbrechung von länger als vier Wochen durchführt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 das Taxi nicht in der Reihenfolge der Ankunft aufstellt oder nicht so bereitstellt, dass es den Verkehr nicht behindert oder die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können oder nicht in der vorgeschriebenen Weise lückenlos nachrückt,
4. entgegen § 4 Abs. 4 nicht an seinem bereitgestellten Taxi aufhält,
5. entgegen § 4 Abs. 5 und 6 einen Fahrgast nicht in der vorgeschriebenen oder von diesem gewünschten Reihenfolge befördert oder einen Fahrgast bei der Wahl des Taxis beeinflusst oder behindert,
6. entgegen § 4 Abs. 8 nicht jederzeit der Straßenreinigung Gelegenheit gibt, ihren Obliegenheiten auf dem Standplatz nachzukommen,
7. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 ein Taxi auf einem Standplatz instandsetzt oder wäscht oder den Standplatz verunreinigt,
8. entgegen § 6 Abs. 3 den Dienstplan nicht einhält,
9. entgegen § 6 Abs. 4 die Auskunft verweigert oder unvollständig erteilt,
10. entgegen § 6 Abs. 5 eine Belehrung über die Pflichten des Taxifahrers unterlässt oder diese nicht aktenkundig macht,
11. entgegen § 7 Abs. 1 die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen nicht beachtet oder ohne Zustimmung der Fahrgäste die Fahrt unterbricht,
12. entgegen § 7 Abs. 2 während der Fahrgastbeförderung Dritte oder Haustiere mitnimmt,
13. entgegen § 7 Abs. 3 das Funkgerät so betreibt, dass es den Fahrgast stört,
14. entgegen § 7 Abs. 7 bis 9 beförderungspflichtiges Gepäck eines Fahrgastes nicht ein- oder auslädt bzw. hilfsbedürftige Personen nicht unterstützt,
15. entgegen § 7 Abs. 10 im Taxi Straßenkarten, Ortspläne, die Taxiordnung oder die Taxitarifordnung nicht mitführt,
16. entgegen § 7 Abs. 11 und 12 Werbe- oder Verkaufsangebote unterbreitet oder Fahrgäste anzuwerben sucht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Dillingen an der Donau, 21. Juli 2008
Landratsamt

Leo Schrell
Landrat

Verordnung
des Landratsamtes Dillingen an der Donau
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxis im
Landkreis Dillingen an der Donau

– Taxitarifordnung –
vom 21. Juli 2008

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl I S. 2246) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2008 (GVBl S. 153), erlässt das Landratsamt Dillingen an der Donau folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Dillingen an der Donau.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Dillingen an der Donau.
- (3) Im Pflichtfahrbereich werden Tarifzonen gebildet.

Die Tarifzone I wird in den Betriebssitzgemeinden wie folgt festgelegt:

Dillingen - Lauingen:	Stadtgebiet Dillingen mit den Stadtteilen Hausen, Donaualtheim und Schretzheim, Stadtgebiet Lauingen mit den Stadtteilen Birkach und Faimingen
Gundelfingen:	Stadtgebiet mit den Stadtteilen Echenbrunn und Peterswörth
Höchstädt:	Stadtgebiet mit den Stadtteilen Deisenhofen und Sonderheim
Wertingen:	Stadtgebiet mit den Stadtteilen Gottmannshofen, Geratshofen und Reatshofen

Als Grenze der Betriebssitzgemeinden einschließlich der genannten Stadtteile gilt die jeweilige Ortstafel bzw. das Ende der geschlossenen Bebauung, wenn diese über die Ortstafel hinausgehen sollte.

Tarifzone II ist der übrige Pflichtfahrbereich.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in die Zone I zurückfahren.
- (5) Der Wegtarif in €/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 km fällig wird.
- (6) Der Zeittarif in €/h gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde fällig wird.
- (7) Der Fortschaltbetrag in € gibt an, in welchen Stufen ein Preis fortschreitet bzw. der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Grundpreis | € 2,50 |
| b) | Mindestfahrpreis | € 2,70 |
| c) | Zeittarif (= Tarifstufe 1)

0,20 € je 32,0 s, das entspricht
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages
bei auftragsbedingten Wartezeiten und bei verkehrsbe-
dingten Geschwindigkeiten von weniger als 15 km/h) | € 22,50 / h |
| d) | Wegtarif (= Tarifstufe 2)

0,20 € je 133,3 m, das entspricht | € 1,50 / km |
| | Der Wegtarif erhöht sich in der Zeit von 22.00 Uhr
bis 06.00 Uhr (Nachtтарif) auf | |
| | 0,20 € je 125,0 m, das entspricht | € 1,60 / km |
| | Die Umschaltung Tag-/Nachtтарif muss automatisch erfolgen. | |
| e) | Zuschlägen | nach Abs. 3 |

Die Preisberechnung beim Zeit- und Wegtarif erfolgt nach Schalteinheiten von je 0,20 € (Fortschaltbetrag).

(2) Fahrpreis

- | | |
|--|--------------|
| Anfahrt in Zone I ab dem nächstgelegenen Taxistand | Tarifstufe 1 |
| Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I | Tarifstufe 2 |
| Zielfahrt in Zone I und II | Tarifstufe 2 |
| Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten
sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in
der Zone II zu Zielen in Richtung Zone I
in Zone II | Tarifstufe 1 |
| in Zone I | Tarifstufe 2 |

(3) Zuschläge

- | | |
|---|--------------|
| (1) Gepäck
üblicherweise im Fahrgastraum oder Kofferraum
unterzubringendes Gepäck (Handgepäck, Reise-
koffer) sowie Rollstühle und Kinderwagen | kein Entgelt |
| Sperrgepäck, Fahrräder usw. | € 2,50 |
| b) Tiere
jedes transportierte Tier | kein Entgelt |
| c) Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab dem
6. Fahrgast ein Zuschlag an in Höhe von | € 5,00 |
| Die maximale Zuschlagsumme beträgt | € 10,00 |

- (4) Der Mindestfahrpreis wird bei Beginn der Fahrt, beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“, fällig. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung des Taxis und für die Anfangsstrecke bzw. Anfangszeit entsprechend einem Fortschaltbetrag.
- (5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (6) Wird ein bestelltes Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis, mindestens jedoch 5,00 € zu entrichten.

§ 4

Abweichende Fahrpreise und Sondervereinbarungen

- (1) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (2) Bei Auftragsfahrten kann neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.
- (3) Im übrigen sind von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondervereinbarungen im Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG, insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau zulässig.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 oder Abs. 3.
- (2) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. § 3 ist insoweit anzuwenden. Die Fahrgäste sind auf Störungen des Fahrpreisanzeigers unverzüglich hinzuweisen.
- (4) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, sind für die gesamte Wartezeit 0,38 € pro Minute zu berechnen.
- (5) Bei vom Zielort weitergehenden Besetztfahrten ist wieder von „Kasse“ nach „Besetzt“ zu schalten.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Kann eine Reparatur nicht sofort durchgeführt werden und ist kein Ersatzgerät verfügbar, ist dies dem Landratsamt Dillingen an der Donau unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis € 50,-- € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Fahrers, des Unternehmers und die Betriebs-sitzadresse zu erteilen. Steuerrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Das Recht des Taxiunternehmers und des Fahrers, aufgrund anderer Vorschriften Personen von der Beförderung auszuschließen, wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn von ihrer Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs erhebt der Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten, mindestens jedoch 25,-- €; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts Abweichendes bestimmt. Er hat den Fahrgast ggf. auf eine verkehrsgünstigere Strecke aufmerksam zu machen.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen. Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigte Beförderungsentgelt nicht gefordert werden.
- (3) Der Taxifahrer hat nach § 51 Abs. 5 PBefG eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs.1 Nr. 3 Buchst. c und d und § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,-- € belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder -fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 3 bis 5 und 7 dieser Verordnung Beförderungsentgelte berechnet, Zuschläge für Wartezeiten und Gepäck erhebt oder Sonderbestimmungen in diesen Vorschriften nicht einhält,
2. das Entgelt für Beförderungen außerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht entsprechend § 4 Abs. 1 vereinbart bzw. berechnet,
3. bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht entsprechend § 5 Abs. 1 einschaltet,
4. den Vorschriften des § 5 Abs. 2 über die Anforderungen an den Fahrpreisanzeiger, einschließlich der Anbringung und Beleuchtung zuwiderhandelt,
5. Fahrgäste nicht unverzüglich auf Störungen des Fahrpreisanzeigers aufmerksam macht oder das Beförderungsentgelt nicht gem. § 5 Abs. 3 und 4 berechnet,
6. Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht entsprechend § 5 Abs. 5 unverzüglich behebt bzw. unverzüglich dem Landratsamt Dillingen an der Donau meldet,
7. auf Verlangen des Fahrgastes nicht die nach § 6 Abs. 3 vorgeschriebene Quittung erteilt,

8. dem Anspruch des Fahrgastes auf Beförderung innerhalb des Pflichtfahrbereiches gemäß § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt oder den Fahrgast nicht auf eine verkehrsgünstigere Strecke aufmerksam macht,
10. entgegen § 9 Abs. 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet und nicht bei allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet oder bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet nicht den Fahrpreis verlangt, den der Fahrpreisanzeiger nach dieser Verordnung anzeigt,
11. entgegen § 9 Abs. 3 eine Fertigung dieser Verordnung nicht auf jeder Fahrt mitführt bzw. dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Funkvermittlung von Beförderungsaufträgen

Die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere § 3 Abs. 1 und 2, gelten in gleicher Weise für Beförderungsaufträge, die über Funk vermittelt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Dillingen an der Donau vom 02. Juni 2005 außer Kraft.

Dillingen an der Donau, 21. Juli 2008
Landratsamt

Leo Schrell
Landrat

Dillingen a.d. Donau, 29. Juli 2008
Leo Schrell, Landrat